

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bockhorn

Aufgrund der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Bockhorn bestellt eine ehrenamtliche oder, falls sie bei der Gemeinde Bockhorn beschäftigt ist, eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Rat in ihr Amt berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden. Die Berufung endet ohne besonderen Beschluss, wenn die Gleichstellungsbeauftragte ihr Amt schriftlich gegenüber der Gemeinde niederlegt.
- (3) Die Stellvertretungsregelung in § 8 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 NKomVG gilt entsprechend.

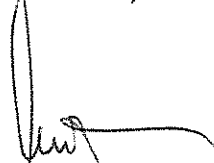
§ 2

- (1) Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus der analogen Anwendung des § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG.
- (2) Im Falle der Berufung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 €.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Bockhorn vom 17. Dezember 1998, geändert durch Satzung vom 6. Juni 2005, außer Kraft.

Bockhorn, den 13.12.2017


(Meinen)
Bürgermeister